



Pet 1-19-09-7518-007501

65326 Aarbergen

Energieeffizienz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll eine Änderung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende erreicht werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 78 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) auch Stromkunden unter 2.000 Kilowatt (kW) oder 2.700 kW zum Austausch von Stromzählern und dessen Ersatz durch moderne Messeinrichtung gezwungen werden würden. Dies habe keinen Nutzen oder Mehrwert für den Bürger und würde lediglich zur frühzeitigen Entsorgung funktionstüchtiger Altgeräte führen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die dritte Binnenmarktrichtlinie Strom (2009/72/EU) sowie die Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) fordern die Mitgliedstaaten auf, die Stromzähler der Verbraucher zu modernisieren. Insbesondere müssen diese über Funktionen verfügen, die eine Visualisierung des Stromverbrauchs ermöglichen. Hierzu müssen beispielsweise Tages- oder Monatswerte abgerufen werden können. Die Europäische Kommission begründet dieses Erfordernis mit dem bewussten Energieverbrauch, der durch die technische Neuausrichtung ermöglicht wird.

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) als neues Stammgesetz des GDEW regelt den Einbau moderner Messeinrichtungen in § 29 Absatz 3 und § 32 MsbG und deren technische Mindestfunktionalitäten in § 2 Nr. 15 und § 61 Absatz 3 MsbG. Der Rechtsrahmen sorgt mit einer Preisobergrenze von jährlich 20 Euro dafür, dass sich Kosten und Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis befinden und schützt die Verbraucher daher unmittelbar. Dies sind die Kosten, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes für einen digitalen Stromzähler durchschnittlich anfielen.

Die flächendeckende Modernisierung der Zählerinfrastruktur dient dem Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz, indem durch verbindliche Einführung einer neuen Messtechnologie langfristig Energieeinsparungen und die Teilhabe der Verbraucher an der Energiewende und am Smart Grid der Zukunft ermöglicht werden. § 2 Nr. 15 MsbG fordert zu diesen Zweck von modernen Messeinrichtungen die Fähigkeit zur sicheren Anbindbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway. So lassen sich moderne Messeinrichtungen perspektivisch zu intelligenten Messsystemen („Smart Metern“) aufrüsten. Verbraucher haben dann Zugriff auf variable Tarife oder moderne Energiemanagementsysteme, was ihnen die herkömmliche Zählertechnik derzeit noch verwehrt.



Das volkswirtschaftliche Potenzial einer solchen Modernisierung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit der Studie „Kosten-Nutzen-Analyse für einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler“ im Jahre 2013 begutachteten lassen.

Der Übergang von konventionellen Stromzählern hin zu modernen Messeinrichtungen findet nach § 29 Absatz 3 MsbG im Rahmen eines großzügig bemessenen Zeitkorridors bis zum Jahr 2032 statt. Die meisten der eingebauten konventionellen Zähler sind bereits viele Jahre (bzw. Jahrzehnte) in Betrieb. Somit steht auch nicht zu befürchten, dass neue, funktionstüchtige Stromzähler direkt wieder ausgebaut werden müssen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.